

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 10. April 1907	S. 279.
II. Mitteilung des Senats vom 12. April 1907:	
Vertretung der Richter	279.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 10. April 1907.

1. Anstellung eines Geistlichen in Gröpelingen.

Der Bürgerschaft ist zur Kunde gekommen, daß der Kirchenauschuß der Gröpelinger Gemeinde mit dem Evangelischen Verein einen Vertrag abgeschlossen hat, wonach die Gemeinde gegen Zusicherung der Übernahme des Gehalts, der Aufwendung für Dienstwohnung, sowie der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung seitens des Evangelischen Vereins sich verpflichtet, nur einen solchen Geistlichen anzustellen, welcher die Genehmigung des Evangelischen Vereins findet. Durch das Zustandekommen eines solchen Vertrages würde das freie Wahlrecht der Gemeinde hinfällig werden. Eine solche Verpflichtung gegenüber einer bestimmten kirchlichen Richtung, wie der Evangelische Verein sie vertritt, steht im schroffsten Widerspruch mit den Grundsätzen des kirchlichen Lebens, wie sie sich in Bremen seit Jahrhunderten entwickelt haben. Die Bürgerschaft ersucht daher den Senat, dafür Sorge zu tragen, daß die Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten dem Vertrage ihre Genehmigung versagt.

2. Wahl einer Kommission wegen Gefangenen-Transportwagen.

Die Bürgerschaft wählt die Herren Ed. Adelis, A. D. Garde, F. Gese Meyer, C. A. Jacobi, H. Körner, L. Lange, Richter Dr. Meyer, Dr. Nielsen, Dan. Sanders.

Mitteilung des Senats

vom 12. April 1907.

Vertretung der Richter.

Am 28. Dezember 1900 beantragte der Senat bei der Bürgerschaft die Zustimmung zu einem Gesetze, wonach in Fällen einer vorübergehend erforderlich werdenden Vertretung eines Richters, für den aus den Kreisen seiner Kollegen ein Vertreter nicht zu beschaffen sei, die Justizverwaltung nicht ferner auf die Vertretung durch einen Rechtsanwalt beschränkt werden sollte, wie dies der § 43 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vorschreibt. Die Bürgerschaft lehnte damals den Antrag des Senats ab, vermutlich in der Annahme, daß vorkommendenfalls auf eine ausreichende Vertretung aus dem Kreise der Rechtsanwälte zu rechnen sein werde. Wie aber die inzwischen gesammelte Erfahrung bestätigt hat, trifft dies nicht zu. Es ist das auch bei unseren Verhältnissen erklärlich. Ältere Anwälte geben sich aus naheliegenden Gründen dazu überhaupt nicht her, die jüngeren aber fürchten von einem sich auf eine Reihe von Wochen, vielleicht auf Monate erstreckenden Auscheiden aus einer noch nicht ganz gefestigten Praxis den Verlust der so eben gewonnenen Klientel. Wie schon früher so haben sich dadurch auch in jüngster Zeit wieder die größten Schwierigkeiten ergeben. Auch bei der Vertretung von Staatsanwälten hat sich für deren bevorstehende Sommerbeurlaubungen

die Tatsache ergeben, daß kein Rechtsanwalt sich hat bereitfinden lassen. Fälle von Behinderungen einzelner Richter, sei es wegen Erkrankung oder wegen sonstiger Umstände, müssen sich aber naturgemäß bei der seit Erlass des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz von 1879 eingetretenen Verdoppelung der Richterzahl häufiger ergeben, als es sich bei der Abfassung des gedachten § 43 voraussehen ließ. Übrigens will der Senat nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß der § 43 in der 1879 von der für die Entwerfung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz niedergesetzten Deputation empfohlenen Fassung (damals § 51) dahin lautete:

„Insofern die Vertretung eines Richters durch einen andern Richter oder einen Assessor nicht tunlich ist, können vom Senate auf Antrag der Justizverwaltungskommission Rechtsanwälte zu Hilfsrichtern bestellt werden.“

Die Deputation hatte nämlich die Einführung des Instituts der Assessoren beantragt. Infolge des ablehnenden Beschlusses der Bürgerschaft ist dieser Gedanke nicht verwirklicht. Ständen uns Assessoren zur Verfügung, wie anderswo, z. B. auch in Hamburg, so würden vermutlich die jetzt sowohl bei den Gerichten wie bei der Staatsanwaltschaft sich immer wiederholenden Schwierigkeiten nicht eintreten.

Wie die Sachen liegen, sieht der Senat keinen anderen Ausweg als den, daß er auf seinen im Jahre 1900 gestellten Antrag von neuem zurückkommt. Nur dürfte es sich empfehlen, die Beschränkung der Vertretung auf die vielleicht nicht immer zur Verfügung stehenden bremischen Rechtsgelehrten fallen zu lassen, um nötigenfalls auch auswärtige Rechtsgelehrte heranziehen zu können.

Der Senat entspricht mit seinem Antrage einem einstimmigen Antrage der Justizverwaltungskommission, deren richterliche Mitglieder sich z. B. aus dem Präsidenten des Landgerichts, einem der Landgerichtsdirektoren und dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts Bremen zusammensetzen.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu nachstehendem Gesetzentwurfe:

Anlage.

Gesetz, betreffend Abänderung des § 43 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879.

Vom 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An Stelle des ersten Absatzes des § 43 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz tritt die folgende Vorschrift:

Soweit in einzelnen Fällen die Vertretung durch einen ständigen Richter nicht möglich ist, kann dieselbe vom Senate auf Vorschlag der Justizverwaltungskommission einem Rechtsgelehrten, welcher in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, übertragen werden. Der Vertreter ist, sofern er nicht bereits einen Amtseid geleistet hat, auf das Richteramt zu beeidigen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Zum Schlusse bemerkt der Senat, daß z. B. infolge mangelnder Vertretung verhinderter Richter aus dem Kreise der hiesigen Rechtsanwälte geradezu ein Notstand eingetreten ist, eine baldmöglichste Beschlußfassung der Bürgerschaft daher erwünscht ist.